meingamen Sammlung zu be-
streitten, wornach der Rathes-
ragen, pendlich zu dem erstermen,
einen pendbaren Beytrag zu
thun nit abgenaigt seyn würde

theils aber, ohne Vorwissen, und
Beystehn ordentlicher Obrigkeit,
verbotten seyend; und ist daher H.
v. Ingram nur solches zu dem Ende
angedeutet worden, um diesen Com-
mittenten dahin zu erinnern,
daß, wann sie beym Stattrath
was vorzubringen vermainten, solches
mit gebührend- und gewohnlicher
Ordnung bewerkhen sollen. Herr v.
Ingram hat dises mit deme zu
entschuldigen vermaint, daß die
Bauren so zahlreich nur v. denen
sich versamlten, damit man hieraus
die Sicherheit, in desiderirung
der Wachtenstöckhen, erkennen möge
ohne sonst was ohngebührliches im
Sinn zu haben. Herr Burgermaister aber, hat das vorige erholt.
Worentgegen H. v. Ingram, bey
weiterer Fortsetzung seines discurs,
und anderen auch vermeldet, wann sich
zur Ritter-Stell, und Wachtenstöckh
sonst niemande vermögen lassen
wollte, nach der Bauren Anzeigen, der
Lanthreiter schon Äusser Rechts, als
auch v. Adl, sich hierzue erklärt
hette; H. Burgermaister replicirte
hierauf, obschon der Lanther mit der
Adels-Freyheit vorgesehen seyn